

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.527.250

Wien, am 8. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 8. Juli 2020 unter der Nr. **2739/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Datenübermittlung bei Stalkingfällen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Planen Sie eine Initiative zur gesetzlichen Normierung der Datenweitergabe im Falle der "beharrlichen Verfolgung" (§ 107a StGB) seitens der Polizei an die vertraglich beauftragten Opferschutzeinrichtungen?  
Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?  
Wenn nein, warum nicht?*

Im Bundesministerium für Inneres gibt es derzeit kein Planungsvorhaben zu gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Bestimmung „beharrlicher Verfolgung“ (§ 107a StGB).

Die Datenweitergabe nach der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot es ist gesetzlich und erlassmäßig dahingehend klar geregelt, dass bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot es die Dokumentation gem. § 38a Sicherheitspolizeigesetz den Gewaltschutzzentren zu übermitteln ist. Das örtlich

zuständige Gewaltschutzzentrum/ Interventionsstelle ist von den einschreitenden Exekutivbediensteten mit dem erforderlichen Formblatt zu verständigen.

**Zur Frage 2:**

- *Stehen Sie diesbezüglich mit der Justizministerin in Kontakt?*

Das Bundesministerium für Inneres steht im Bereich des Gewaltschutzes in ständigem Austausch mit dem Bundesministerium für Justiz.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Warum wurde die Datenweitergabe im Falle der "beharrlichen Verfolgung" (§ 107a StGB) seitens der Polizei an die vertraglich beauftragten Opferschutzeinrichtungen bisher noch nicht gesetzlich geregelt?*
- *Ist ein Gesetzesentwurf in Ausarbeitung?*

Die Datenweitergabe ist im § 56 Abs. 1 Z 3 Sicherheitspolizeigesetz geregelt, wovon auch die Fälle der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) umfasst sind. Ein wie in der Anfrage geforderter Gesetzesentwurf ist daher obsolet, da es bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Gibt es aktuell einen gültigen Erlass, der die Datenweitergabe im Falle der „beharrlichen Verfolgung“ (§ 107a StGB) seitens der Polizei an die vertraglich beauftragten Opferschutzeinrichtungen anordnet?  
Wenn ja, wie lautet dieser?*
- *Ist der Erlass des BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014, der die Datenweitergabe regelt, noch aufrecht?*

Der Erlass des Bundesministeriums für Inneres mit der Geschäftszahl BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014 ist mit Inkrafttreten des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 12. Dezember 2019, Zahl BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019, außer Kraft getreten. Im aktuellen Erlass, der auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, erging, finden sich auch die folgenden Regelungen über die Datenübermittlung an Opferschutzeinrichtungen:

„Gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 SPG dürfen die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3 SPG) übermitteln, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen oder zur Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist.

Soweit in diesem Erlass die Bezeichnung Gewaltschutzzentrum für diese Opferschutzeinrichtungen verwendet wird, sind darunter die Gewaltschutzstelle in Vorarlberg, die Interventionsstelle in Wien und die Gewaltschutzzentren in den anderen Bundesländern zu verstehen.

Da nach Verhängung des Betretungsverbots und Annäherungsverbots eine möglichst schnelle Kontaktaufnahme der Opferschutzeinrichtung mit der gefährdeten Person erforderlich ist, ist in jedem Fall umgehend das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum durch die örtlich zuständige / die Amtshandlung führende Sicherheitsdienststelle vom Vorfall in Kenntnis zu setzen.

Es sind nur die „Dokumentation gemäß § 38a SPG“ und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Opferschutzeinrichtung ist zudem von

a) der Aufhebung des Betretungsverbots durch die Sicherheitsbehörde,

b) der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 38a Abs. 9 SPG

in Kenntnis zu setzen.

Bei der Mitteilung über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 38a Abs. 9 SPG hat keine Übermittlung des Bescheids zu erfolgen.“

**Zur Frage 7:**

- *Warum erfolgte die Datenweitergabe trotz dieses Erlasses nur "sporadisch, uneinheitlich und oft verspätet"?*

Die Datenweitergabe an Opferschutzeinrichtungen ist, wie bereits ausgeführt, sowohl gesetzlich als auch erlassmäßig geregelt und wird dementsprechend umgesetzt.

**Zur Frage 8:**

- *Werden die vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren angeregten Reformvorschläge<sup>4</sup> umgesetzt?  
Wenn ja, welche und bis wann?  
Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen der Task Force Strafrecht wurden viele Reformvorschläge in den einzelnen Arbeitsgruppen eingebracht und mit Expertinnen und Experten diskutiert. Eine Vielzahl

dieser Reformvorschläge wurden im Rahmen des „Gewaltschutzgesetzes 2019“ umgesetzt.

**Zur Frage 9:**

- *Werden Sie darauf hinwirken, dass die vertraglich mit der Beratung und Unterstützung von Stalkingopfern betrauten Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen die dafür notwendigen Daten bekommen?  
Wenn ja, wie?  
Wenn nein, warum nicht?*

Wie in der entsprechenden zitierten Passage des Erlasses Zahl BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 angewiesen wird, werden den Opferschutzeinrichtungen die gesetzlich vorgesehenen und notwendigen Daten für die Unterstützung der Opfer übermittelt.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Anzeigen gab es seit Einführung des Tatbestandes der "beharrlichen Verfolgung" (§ 107a StGB)? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2006 bis heute.*

§ 107a StGB (Beharrliche Verfolgung)	
	Straftatenanzahl
2007	2.557
2008	2.566
2009	2.441
2010	2.525
2011	2.584
2012	2.442
2013	2.408
2014	2.196
2015	1.980
2016	2.055
2017	1.936
2018	1.716
2019	1.726
2020, Jänner bis Juli	vorläufig 1.010

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Experten aus Wissenschaft im Rahmen des Projektes Kriminalstatistik NEU festgestellt haben, dass Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung aus quartalsmäßigen, halbjährlichen und monatlichen

Zahlenwerten nicht möglich sind, weil daraus gezogene Schlüsse einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich hier um Rohdaten handelt, die noch nicht der Qualitätskontrolle und weiteren Prüfmechanismen unterzogen wurden. Ergo kann aus diesem Zahlenmaterial weder die gegenwärtige Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.

**Zur Frage 11:**

- *In wie vielen Fällen wurden die Daten der Opfer an die zuständigen Opferschutzrichtungen weitergegeben? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2006 bis heute.*

Diesbezüglich werden keine Statistiken geführt.

**Zur Frage 12:**

- *In wie vielen der angezeigten Stalkingfälle kam es zu einer Verurteilung? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren von 2006 bis heute.*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Sind regelmäßige Schulungen für Polizistinnen und Polizisten im Hinblick auf Stalking vorgesehen, damit auch in Einheiten, die selten mit Stalkingfällen konfrontiert sind, eine sensible Vorgehensweise gegenüber dem Opfer gewährleistet ist?  
Wenn ja, in welcher Form?  
Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Schulungen und Ausbildungsinhalte gibt es aktuell und sind diese verpflichtend?*

Der Themenbereich Gewalt in der Privatsphäre - darunter fällt auch § 107a (Stalking) StGB - wird ausführlich in der Grundausbildung vorgetragen und geschult. Die Grundausbildung ist verpflichtend für alle Exekutivbedienstete zu absolvieren. Weiters wird in der Fortbildung der Themenbereich Gewalt in der Privatsphäre periodisch und auch anlassbezogen im Rahmen der Berufsbegleitenden Fortbildung geschult und vorgetragen. Die berufsbegleitende Fortbildung ist für alle Exekutivbedienstete ebenfalls verpflichtend.

Karl Nehammer, MSc



